

den Rechten, welche die Städte an ihren Waldungen besaßen. Da die Rechte der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann im großen und ganzen gleich waren, können wir sie gemeinsam behandeln.

Mit dem käuflichen Erwerb der Waldungen gingen die Eigentums- und Nutzungsrechte auf die Städte über. Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen dem *Dominium directum*, d.h. dem Obereigentumsrecht, und dem *Dominium utile*, dem Unter- bzw. Nutzereigentumsrecht²⁸. Die Städte besaßen über all ihre Waldungen, gleichwie, ob sie von der Landesherrschaft oder von freiadligen Besitzern erworben worden waren, ausschließlich das *Dominium utile*. Wir wollen dies, weil es nicht ganz der gängigen Auffassung der landesgeschichtlichen Forschung entspricht²⁹, an einem Beispiel der jeweils unterschiedlichen Erwerbsart belegen. Was die von der Landesherrschaft erkaufte Wälder betrifft, so sind wir nur über den auf Saarbrücker Bann gelegenen Breitenbacher Wald einigermaßen gut unterrichtet. Wie bereits erwähnt, erhielt die Stadt Saarbrücken zunächst im Jahre 1539 die Eckernutzung zu ewiger Erbpacht für eine jährliche Zahlung von 15 Gulden; mit der Erbpacht war generell nicht das *Dominium utile* verbunden, sondern stets nur ein Nutzungsrecht, in diesem Fall die Eckernutzung³⁰; dies zeigt schon, daß das *Dominium utile* mehr als ein bloßes Nutzungsrecht war. Im Jahre 1557 kaufte die Stadt Saarbrücken dann von Graf Johann IV. den Breitenbacher Wald für 300 Gulden, womit sie - wie sie selbst sagte - *das utile Dominium* erhielt³¹. Die entsprechende Passage aus dem Kaufbrief lautete: *Und damit sie (=die Bürger von Saarbrücken, K.R.) berührten Wald desto baß genießen mögen und ihnen zu Eckerzeiten von Anstoßenden mit Ufätzung des Eckers desto minder Schaden begegne, sollen sie denselben in ihrem Kosten verwahren und verhüten lassen, in dem mit Holz, Pfandung und sonst anderm wie vormals zu halten und handhaben. Wir und unsre Erben sollen und wollen sie auch darbey ohne Intrag getreulich schützen, schirmen und handhaben und sie darüber nit treiben lassen*³². Der Graf behielt sich hierbei, wie wir gehört haben, ausdrücklich den Wiederkauf vor. Demnach hatte die Landesherrschaft weiterhin das *Dominium directum* am Breitenbacher Wald, während die Stadt Saarbrücken das *Dominium utile* besaß³³. Es ist anzunehmen (wenn es auch keine weiteren Quellenbelege gibt), daß diese besitzrechtlichen Verhältnisse für alle von der Landesherrschaft erworbenen Waldungen

²⁸ Vgl. Haberkern/Wallach, *Hilfswörterbuch I*, S.156.

²⁹ Vgl. dagegen Köllner, *Städte II*, S.154ff.

³⁰ Vgl. zu den Rechten, die mit der Überlassung mittels Erbpacht verbunden sind: Haberkern/Wallach, Stichwort Erbpacht.

³¹ Vgl. die Petition der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann v. 31.März 31.3.1729: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 2, unpag.

³² Zit. nach Köllner, *Städte II*, S.154; s.a. den Kaufbrief von 1557 in: LA SB 22/2865, fol.55-57.

³³ Erst 1748 verzichtete die Landesherrschaft in einem Streit mit Saarbrücken auf den Breitenbacher Wald, so daß die Stadt erst ab dieser Zeit "in den unbestrittenen Besitz ihres Stadtwaldes" gelangte (vgl. Ruppertsberg, *Städte I*, S.151; s.a. Köllner, *Städte II*, S.224).